

Friedhofssatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. November 2019 die nachstehende Friedhofsordnung der Stadt Lörrach als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Begrifflichkeiten.....	3
§ 4 Bestattungsbezirke	4
II. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 5 Öffnungszeiten.....	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Dienstleistungserbringer	5
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 8 Allgemeines.....	5
§ 9 Särge, Urnen und Überurnen.....	6
§ 10 Ausheben der Gräber	6
§ 11 Ruhezeit	6
§ 12 Umbettungen.....	7
IV. Grabstätten	7
§ 13 Allgemeines	7
§ 14 Reihengrabstätten.....	7
§ 15 Wahlgrabstätten	8
§ 16 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder	8
§ 17 Ehren-, Kriegs- und Sondergrabstätten	8
V. Gestaltung der Grabstätten.....	9
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	9
§ 19 Wahlmöglichkeiten	9
VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	9
§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	9
§ 21 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	9
§ 22 Genehmigungserfordernis	9
§ 23 Standsicherheit.....	10
§ 24 Unterhaltung.....	10
§ 25 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen	10
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	11
§ 26 Allgemeines	11
§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	11
§ 28 Vernachlässigung der Grabstätte	11
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	11
§ 29 Benutzung der Leichenhallen.....	11
§ 30 Trauerfeiern	12

IX. Schlussvorschriften	12
§ 31 Alte Rechte.....	12
§ 32 Anordnung im Einzelfall	12
§ 33 Haftung	12
§ 34 Gebühren.....	12
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 36 Inkrafttreten.....	14
Anlage I zu § 21 Abmessungen von Grabmalen.....	15

Hinweis:

In der vorliegenden Friedhofsordnung werden alle nicht geschlechtsneutralen Begriffe in der männlichen Form verwendet. Dies dient dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lörrach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof Lörrach
2. Friedhof Stetten
3. Friedhof Tumringen
4. Friedhof Tüllingen
5. Friedhof Haagen
6. Friedhof Brombach
7. Friedhof Hauingen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lörrach waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Verstorbenen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Verstorbene und Aschen

Zum vereinfachten Verständnis wird in dieser Satzung der Begriff „Verstorbene“ synonym für Verstorbene verwendet, welche im Sarg bestattet werden. Als Aschen werden in dieser Satzung die Verstorbenen nach erfolgter Feuerbestattung bezeichnet.

9. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in die Bestattungsbezirke Lörrach Hauptfriedhof, Stetten, Tumringen, Tüllingen, Haagen, Brombach und Hauingen aufgeteilt. Im Hauptfriedhof wird bestattet, wer in der Kernstadt wohnt oder nicht in einem der Stadtteilmfriedhöfe bestattet werden kann. Für die Stadtteil- bzw. Ortsteilmfriedhöfe gelten mit Ausnahme des Friedhofs Stetten die alten Gemarkungsgrenzen. Auf den Gemeinderatsbeschluss von Stetten vom 22.11.2001 wird verwiesen.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung auf einem anderen Friedhof zulassen oder anordnen. Der zuletzt verstorbene Ehegatte kann auf dem Friedhof bestattet werden, auf dem der früher verstorbene Ehegatte ruht. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt/Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,

5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
9. auf Rasenflächen zu lagern,
10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist. Ausgenommen sind die traditionellen Feiern an Allerheiligen und am Volkstrauertag.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Beschäftigten bei der Friedhofsverwaltung Ausweise zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt/Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Die Anzeige und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Das Befahren des Friedhofes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(3) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles zu beantragen. Der Beantragung sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeier zeitlich begrenzt werden.

- (3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen auf eigene Verantwortung bis zum Grab getragen wird.
- (4) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Lörrach nicht.

§ 9 Säрге, Urnen und Überurnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitsabsorbierenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann aus religiösen Gründen eine Ausnahme zugelassen werden. Des Weiteren kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten diese Anforderungen entsprechend.
- (3) Urnenbestattungen sind in Urnen vorzunehmen. Für Urnen, Überurnen und Schmuckurnen gelten die Anforderungen des Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.
- (5) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Die Überurne darf ebenfalls einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Friedhofsverwaltung in Textform eine Genehmigung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstelle wird von der Stadt für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist - soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten o. ä. zu räumen.
- (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale und Fundamente o.ä. durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene in Särgen beträgt 20 Jahre und für Aschen Verstorbener 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie Rechte Dritter, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung von Verstorbenen innerhalb des Stadtgebiets ist in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebiets ist nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Verstorbenen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die Nutzungsberechtigte Person.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei einem Todesfall von der Stadt auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird bei Wahlgräbern eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird in Textform und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich.
- (3) Es werden Reihengrabstätten für Verstorbene und Aschenbestattungen unterschieden.
- (4) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die mit oder ohne namentliche Nennung versehen werden. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Es werden Wahlgrabstätten für Verstorbene und Aschenbestattungen unterschieden. Ihre Lage wird im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten Person bestimmt. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und ist verlängerbar.

(2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Verstorbene und Aschenbestattungen. In einer Erdwahlgrabstätte können je Stelle eine Erdbestattung und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

1. Auf den überlebenden Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigte Person

§ 16 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder

(1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder im Sinne von § 3 Nr. 8 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.

(3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Ehren-, Kriegs- und Sondergrabstätten

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürger und der Kriegsoptioner bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat.

(2) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt Lörrach.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet den Anforderungen der §§ 21 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit für die Nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.

(2) Auf den Grabmalen dürfen nur die Namen der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen genannt sein.

(3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff bei Grabstätten für Erdbestattungen ungehindert möglich sein. Daher ist eine Teilabdeckung der Grabstätte mit Grabmal, Grabplatten oder wasserundurchlässigen Materialien bis maximal 25% der Grabfläche zulässig.

§ 21 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen (Anlage I) entsprechen.

(2) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Textform. Der Antrag ist in Textform durch die Nutzungsberechtigte Person zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.

(3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die Nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und bedürfen keiner Genehmigung.

§ 23 Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und zu befestigen. Liegende Grabmale und Grababdeckungen müssen trittfest und bruchstabil verlegt werden.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Teile aufzubewahren.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 25 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung entfernt, werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Bei Reihengrabstätten erfolgt die Entfernung durch die Stadt. Abgeräumte Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 18 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden, die nicht über 1,50m hoch werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabstätten für Erdbestattungen müssen binnen zwölf Monaten und Urnengrabstätten binnen drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Kosten für die Ersatzvornahme trägt die nutzungsberechtigte Person.
- (4) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.
- (5) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den besonderen Gestaltungsvorschriften der Stadt Lörrach in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Die Festlegung der besonderen Gestaltungsvorschriften obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten in den dafür vorgesehenen Räumen sehen.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Nutzung städtischer Musikinstrumente sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Die nach § 7 der Friedhofsordnung von Haagen und §§ 8 der Friedhofsordnungen von Brombach und Hauingen eingeräumten Ruhezeiten für Urnen von 20 Jahren werden bis zu ihrem Ablauf gewahrt, sie können auf Antrag der/des Verfügungsberechtigten auf 15 Jahre beschränkt werden.

(2) Die in den Stadtteilen auf 15 Jahre eingeräumten Ruhezeiten für Kinder werden bis zu ihrem Ablauf gewahrt, sie können auf Antrag des Verfügungsberechtigten auf zehn Jahre beschränkt werden.

(3) Die nach §§ 12 der Friedhofsordnungen von Haagen, Brombach und Hauingen erworbenen Nutzungsrechte werden als Nutzungsrechte, im Sinne von Bestattungsrecht, übernommen. Das Recht zur Bestattung besteht jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2026. Noch darüberhinausgehende Nutzungsrechte werden hiermit auf das Recht zum Erhalt der Grabstätte beschränkt.

§ 32 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 33 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 34 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2013 in der Fassung vom 26. Januar 2017 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr für eine Verlängerung des Rechts aus § 15 bemisst sich hierbei nach der Gebühr aus § 6 Abs. 5 Ziffern 2 und 5 Friedhofsgebührensatzung, wobei ein Jahr der Verlängerung einem Zehntel der dort genannten Zehnjahresgebühr entspricht.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
9. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 9 auf Rasenflächen lagert;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
14. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
17. entgegen § 7 Absatz 2 für das Befahren des Friedhofs keine Zustimmung einholt;
18. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
19. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
20. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
21. entgegen § 23 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
22. entgegen § 24 Absatz 1 als Nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;

23. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung - und sofern Kulturdenkmale betroffen sind - der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt;
 24. entgegen § 26 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 18 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
 25. entgegen § 26 Absatz 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen oder Laub- und Nadelhölzer pflanzt, die über 1,50m hoch werden;
 26. entgegen § 26 Absatz 3 Grabstätten nicht binnen zwölf Monaten nach der Erdbestattung oder binnen drei Monaten nach der Urnenbestattung herrichtet;
 27. entgegen § 26 Absatz 4 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
 28. entgegen § 26 Absatz 5 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 29. entgegen § 28 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lörrach, den 28.11.2019

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Anlagen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Anlage I zu § 21 Abmessungen von Grabmalen

Auf Grabstätten für **Erd**bestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

- stehende Grabmale:
 - Höhe für **Wahl**gräber bis maximal 1,50 m,
 - Höhe für **Reiheng**räber bis maximal 1,20 m
 - Breite maximal zwei Drittel der Grabbreite
 - Mindeststärke für stehende Grabmale aus Stein 12 cm

- liegende Grabmale:
 - Breite maximal zwei Drittel der Grabbreite
 - Mindeststärke für liegende Grabmale aus Stein 8 cm
 - Ansichtsfläche maximal ein Viertel der Grabfläche

Auf Grabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessung.

Auf **Urneng**rabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- stehende Grabmale:
 - Höhe für **Wahl**gräber bis maximal 1,20 m,
 - Höhe für **Reiheng**räber bis maximal 0,75 m
 - Breite maximal zwei Drittel der Grabbreite
 - Mindeststärke für stehende Grabmale aus Stein 12 cm

- Liegende Grabmale:
 - Mindeststärke für liegende Grabmale aus Stein 8 cm
 - Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist zulässig.

Auf Grabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessung.